

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 30

Artikel: Lob unserer Militär-Sanität

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Bohrung des Ambos eine Öffnung enthält. Die Patronenhülse im Hohlcylinder wird mit Wasser gefüllt, und der letztere in den Ambos eingeführt, alsdann mit einem hölzernen Hammer gegen den Ambos derart ein Schlag geführt, daß der Hohlcylinder nebst der Metallhülse und ihrer Wasserfüllung sich stoßartig vorwärts bewegen, in Folgedessen die Wassersäule das Kupferhütchen aus der Hülse drückt. Das Kriegsministerium hat die genannten Apparate für alle Truppentheile des deutschen Heeres in der erforderlichen Anzahl bestellt und sehen dieselben ihrer allseitigen Einführung entgegen.

Auch bei uns ist die Frage ob eine Jäger-Truppe oder nicht existenzberechtigt sei, neuerdings wiederum aufgetaucht und nunmehr endgültig dahin entschieden worden, daß im Interesse der Forstverwaltung des deutschen Reiches die Jäger, welche deren Unterbeamten-Ersatzpersonal bilden, auch ferner zu bestehen haben. Betreffs des ehemals bestehenden Unterschiedes zwischen leichter und schwerer Infanterie beabsichtigt man, denselben auch äußerlich dadurch aufzuheben, daß beide Arten schwarzes Leibzeug statt des schwarzen und weißen der Füsilier resp. Musketiere und Grenadiere erhalten sollen. Sy.

Zum eidgen. Schützenfest in Lausanne. Entgegnung auf den Artikel in Nr. 43 des „Tell“.

In Nr. 43 des „Tell“ berichtet ein Einsender über das eidgenössische Schützenfest in Lausanne in einer Weise, die wir, offen gestanden, nur mißbilligen können.

Mögen Zeitungsreferenten zu Anfang des Festes dieses oder jenes als mangelhaft auf dem Schießplatz herausgefunden haben, so glauben wir, daß dieses gegen Ende der Woche entschieden nicht mehr der Fall war. Wir machten unsere Beobachtungen Samstags, fanden allerdings, daß hin und wieder in einer Scheibe nicht geschossen werden konnte, weil der Telegraph nicht spielte, allein die Zahl dieser Störungen war verschwindend klein und kann anderwärts ebenso häufig vorkommen als in Lausanne. Von nicht Spielen der Scheiben haben wir nichts bemerkt, und noch viel weniger von betrunkenen Zeigern. Die Schiebresultate vom Morgen fanden wir am Abend gehörig herausgehängt, und diejenigen vom Nachmittag, da Sonntags früh nicht geschossen wurde, am Sonntag Mittags. Es entspricht dieses allerdings nicht der Promptheit, wie man sie an Schützenfesten in Zürich oder anderen größeren Schützenfesten der deutschen Schweiz gewöhnt ist, allein man muß billigerweise den Mit-eidgenossen der französischen Schweiz, bei welchen vergleichbare Feste nicht so häufig vorkommen, etwelche Rechnung tragen.

Der ganze Artikel über das Organisatorische ist übrigens so beleidigend gehalten, daß wir uns verwundern müssen, daß eine schweizerische Unteroffiziers- und Schützen-Zeitung ihn publiciren könnte. Es scheint uns, dem betreffenden Correspondenten sei irgend etwas Unangenehmes passirt, allein daran

sind doch gewiß die Lausanner nicht schuld, daß er vielleicht nicht gut geschossen, daß der Wind unregelmäßig ging &c.

Wir gestehen offen, wir haben vom Feste den besten Eindruck heimgebracht. Lausanne und das ganze Waadtland hat Alles aufgeboten, um die werten Gäste auf's Herzlichste zu empfangen und es ist seiner Aufgabe mit großem, dem Waadtländer besonders eigenen Patriotismus nachgekommen. Anerkennen wir dankbarst was Vaterlandsliebe, große Ruhe und reichliche Opferwilligkeit schafften, und pflanzen wir durch zu scharfe Kritiken oder leidenschaftliche Aussfälle keine Feindschaft zwischen uns und den Mit-eidgenossen der Westschweiz.

Lucern, den 24. Juli 1876.

M. D.

Lob unserer Militär-Sanität.*)

Von Zeit zu Zeit machen Auszüge aus ausländischen medizinischen Zeitschriften durch unsere großen und kleinen Zeitungen die Runde, in denen das Lob unserer Militär-Sanität gesungen wird. So auch kürzlich, wo Folgendes zu lesen war: „Wir haben seiner Zeit bereits das äußerst günstige Urtheil eines deutschen Fachmannes über die von dem abgetretenen Oberfeldarzt Dr. Schnyder entworfenen und durchgeführte, in der Schweiz selbst vielfach angefochtene Neorganisation des eidgenössischen Sanitätsdienstes mitgeheilt. Ein nicht minder günstiges Urtheil finden wir in dem in Wien erscheinenden Organ für wissenschaftliche und soziale Interessen der Militärärzte: „Der Feldarzt.“ In einem durch drei Nummern laufenden Leitartikel steht dort der als Fachmann allgemein geschätzte Hr. Dr. h. Frölich einleitungsweise die schweizerische Heeresverfassung in ihren Hauptzügen mit, um dann „plangemäß zu erörtern, in welcher Form sich das Sanitätswesen derselben einfügt,“ um mit folgender Neuherierung zu schließen: „Die Militärärzte aller Länder haben reichliche Ursache, nicht nur der schweizerischen Militär-Medizinal-Verfassung ihre ungeteilte Bewunderung zu zollen, sondern auch mit Hochachtung und Dank gegen diejenigen Männer erfüllt zu sein, welche für die Fortschrittsbestrebungen der Militärärzte aller Staaten in der originellen (!) Herstellung einer so überaus vollkommenen und musterhaften Sanitätsverfassung ein ideales Vorbild gegeben haben!“

Es ist uns schwer dieses zu lesen und nicht zu lachen. Doch wir müssen bei der Kanonisirung dieses neuen Heiligen schon den Teufelsadvokaten (advocatum diaboli) machen.

Uns scheint u. A. eine Organisation, in welcher circa 35 verschiedenen Truppenkörpern zugetheilte Aerzte direkt dem Divisionsarzt unterstellt werden und das Zwischenglied, (der Regimentsarzt) ganz übersehen wurde, nichts weniger als ein Muster von einer Organisation. Dieses ein einziger Punkt.

Zum Uebrigen ist es begreiflich, daß die öster-

*) Dieser Artikel wurde schon vor mehreren Wochen gesetzt.
Der Verleger.

reichischen und deutschen Militärärzte den Einrichtungen der schweizerischen Militär-Sanität allen Beifall zollen. Welche andere Organisation könnte ihnen mehr Vortheile bieten?

Dass die Sanitätsbranche dadurch eine Schmarotzergesellschaft für unsere Armee geworden ist, kommt nicht in Unbetracht!

Bei uns ist das Eldorado der Militärärzte.

Die Sanitätsbranche, die sich selbstständig, getrennt von der Armee und auf Kosten der letztern auf das üppigste entwickelt hat, bietet ihren Angehörigen (sofern solche den Titel eines Doctor medicinae besitzen) alles was Menschen begehrn.

Die neue Militärorganisation hat der Branche viele hohe Grade verliehen — der Arzt bekleidet bei uns in der Regel den Grad eines höheren Befehlshabers und hat die Competenzen, Strafbefugnisse &c. eines solchen.

Ein Untergebener, der verordnete Pillen nicht einnehmen, eine Klystier sich nicht applizieren lassen will, kann mit so scharfen Strafen belegt werden, wie wenn er die höchsten Interessen der Armee gefährdet hätte.

Den Militärärzten sind Pferde bewilligt nicht nur im Feld, sondern auch im Frieden, wenn sie mit Truppen u. zw. nicht nur mit solchen der Cavallerie und Artillerie, sondern auch mit solchen der Infanterie Dienst thun.

In Folge dessen ist beim Bataillon eine größere Anzahl nichtcombattanter Offiziere beritten, als combattanter. Man sagt es, fehlen uns die Mittel, wenigstens noch einen Hauptmann, der den Bataillons-Commandanten ersetzen könnte, beritten zu machen. Doch den Ärzten Gelegenheit zu geben spazieren zu reiten, dazu sind immer genug Pferde vorhanden.

Der Arzt der neuen Aera ist von dem Truppen-Commandanten unabhängig. Er geht nur noch auf den Exerzier- und Schießplatz, wenn es ihm gerade gefällt. Er legt dann den Weg, der vielleicht ein bis höchstens zwei Kilometer beträgt, zu Pferd zurück. Er kriecht nicht mit den Truppen im Staub.

Das Pferd ist aber für den Militärarzt der Infanterie bei den Wiederholungscursen schon sehr nothwendig, da die wenigen Mann, welche in der Frühe sich allenfalls krank melden, bald abgefertigt sind und der Arzt sonst den ganzen Tag nichts zu thun hätte, wenn er nicht spazieren reiten könnte.

Zum Dienst ist das Pferd nicht nothwendig, doch zur Unterhaltung unerlässlich.

Wäre der Militärarzt nicht beritten, so hätte er auch keinen Anspruch auf die für berittene Offiziere normirten Entschädigungen (für Pferd, Bedienten und Fourage).

Ob bei den finanziellen Nöthen der Eidgenossenschaft ein solcher Luxus gerechtfertigt sei oder nicht ist Nebensahe. Wenn gespart werden muss, so kann dieses ja bei der Infanterie, dem Stieffind der Armee, geschehen. Im Nothfall kann man noch einige Jahrgänge weniger zu den Wiederholungscursen einberufen.

Sehr zweckmässig ist es, dass zu den Wiederholungscursen — wenigstens wenn der Bataillonsarzt es verlangt, zwei Ärzte einberufen werden, denn es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei, sagt schon die Bibel.

Mit wem sollte der Bataillonsarzt sich unterhalten, mit wem spazieren reiten, wenn er keinen Collegen hätte?

Da aber mit geringer Beschäftigung, wie wir alle mehr oder weniger aus eigener Erfahrung wissen, vermehrte Auslagen verbunden sind, so ist diese zu decken auch gesorgt. Das beste Mittel hierzu bietet das Impfen.

Der vom Staat besoldete Militärarzt erhält per Stück Geimpften 2 Franken und da soll das Impfen keine schone, keine nützliche Erfindung sein! Gegen ein Uebel hilft es sicher, und dieses Uebel ist der allenfalls leer gewordene Geldsäckel des Arztes.

Dabei ist die Sache sehr bequem. In einem halben Tag kann der Arzt ja einige hundert Mann impfen.

Einer Correspondenz in den „Basler Nachrichten“ (Nr. 124) entnehmen wir, dass einem Arzt in Bellinzona für die Impfung, die er an einem Tag vorgenommen, 700 Franken auf Rechnung der Eidgenossenschaft ausbezahlt worden seien. Der Arzt, wird zwar bemerkt, habe bei nahe Gewissensbisse gehabt, diesen Betrag anzunehmen, doch es gereicht uns zu wesentlicher Beruhigung, dass er ihn doch angenommen hat.

Und eine solche Organisation und Einrichtung soll keine ausgezeichnete sein? Der Oberfeldarzt endlich, der so ungenirt früher über die lange Löhnung des Soldaten, jetzt aber über den Staats säckel verfügen darf und es so gut versteht, den Militärärzten fette Hühner in die Küche zu jagen, ist jedenfalls einer, wie ihn die Branche sich nicht besser wünschen kann. Ein Militärarzt, der anderer Ansicht wäre, würde sich des greulichsten Undankes schuldig machen!

Allerdings es giebt auch solche schwarze Seelen. Erst kürzlich hörte ich einen Militärarzt sagen, er würde sich schämen, wenn er sich im Militärdienst befände und vom Staat besoldet werde, sich für die Revaccination oder irgend eine andere militärärztliche Dienstleistung besonders bezahlen zu lassen. Er glaube jeder Militärarzt sollte den ihm für die Revaccination zukommenden Betrag der Winkelried- oder Dufourstiftung zuwenden.

Sind solche Ansichten Ausnahme, steht die Mehrzahl der Herren Militärärzte wirklich auf einem andern Standpunkt?

Wir betrachten die Armee nicht als eine Schafherde, die nur dazu da ist geschoren zu werden, um einen möglich großen Ertrag zu liefern. Wir haben nicht nur das Wohlbefinden und Gediehen der Sanitätsbranche im Auge. Aus diesem Grund wird man entschuldigen, wenn wir auf das Lob unserer Militärsanitätseinrichtungen und unsere Organisation des Militärsanitätswesens, mag dieses von der in- oder ausländischen Presse ausposaunt

werden, wenig geben. Wir wissen wie es mit der Sache bestellt ist und welche Gründe dieses Lob veranlassen.

Eidgenossenschaft.

Instruktions-Plan

für die Offizier-Bildungsschulen der Infanterie. (Art. 106 der eidgen. Militärorganisation.) Genehmigt vom eidgen. Militär-departement den 5. Juli 1876.

- I. Bestand der Schule. In die Schulen werden einberufen:
- Die als zum Besuch der Offiziersbildungsschule tauglich erklärt und von den kantonalen Behörden hiezu bezeichneten Unteroffiziere und Soldaten eines Divisionssturmes (Art. 38 der Militär-Deg.).
 - Das Instruktionspersonal.

Das Rechnungswesen wird unter Anleitung der Herren Instruktoren von den Böglingen der Offizier-Bildungsschule selbst besorgt.

II. Tagess-Ordnung. Nach Reglement und Instruktionsplan für die Recruten-Schulen.

Es werden täglich vier theoretische Unterrichtsstunden gerechnet, die in der Regel auf den Vormittag fallen und ebensoviel für die praktischen Übungen, die in der Regel den Nachmittag in Anspruch nehmen. Es ist jedoch den Herren Kreis-Instruktoren gestattet, je nach der Beschaffenheit der Mittierung, oder dem Zweck der Übung, die Anordnung zu treffen, daß theoretische Übungen auf den Nachmittag oder praktische auf den Vormittag fallen. Ein entsprechender Wechsel zwischen theoretischem und praktischem Unterricht, nach Maßgabe der Jahreszeit, nebst fortwährender geistiger Selbstbehauptung der Böglinge wird die besten Früchte tragen.

III. Verpflegung. Um den Böglingen mehr freie Zeit für Lektüre, Meinungsarbeiten, für Vorbereitung zum Unterricht sowie auch zur Erholung zu verschaffen, wird vom Ordinäremachen abstrahiert und die Verpflegung beim Kantiner gestattet.

IV. Dienstelintritt, Polizeiwache. Der Dienstelintritt und die Organisation der Schule geschieht analog den Recruten-Schulen mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen.

Die Schule wird in eine Compagnie organisiert mit einem Instruktor an der Spitze; die Chargen werden besetzt und im Wechsel von den Böglingen verschen.

Es werden die regelmässigen Bücher, Listen und Register angefertigt, die Rapporte erstaltet und die geregelte Diensterordnung eingertichtet.

Der Polizeiwachdienst ist von der Mannschaft der Schule zu versehen.

V. Unterricht. In dem folgenden Tableau sind die Fächer bezeichnet, in welchen Unterricht ertheilt werden soll, sowie die Zeit, welche jedem einzelnen Fache zu widmen ist. Dabei ist, wie oben schon angedeutet, die strikte Einhaltung der Vertheilung der Fächer auf den Tag keineswegs gefordert, sondern es bleibt den Schulkommandanten vorbehalten, Abänderungen zu treffen, wenn Mittierung oder andere zwingende Umstände es ertheilen. Immerhin soll die Erreichung des Lehrziels im Auge behalten werden.

Wochen.

Unterrichtsfächer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Total.
Theoretische Fächer.	Stunden.						
1) Taktik, elementare und allgemeine, nebst Sicherungsdienst	9	9	9	9	9	3	43
2) Organisation	2	2	2	2	2	—	10
3) Innerer Dienst	2	2	2	2	2	—	10
4) Administration	2	2	2	2	2	2	12
5) Gewehrkennnis	2	2	2	2	2	—	10
6) Geographischer Unterricht, Kartlesen, Terrainslehre	4	4	4	6	4	2	24
7) Feldpionierdienst	1	1	1	1	—	—	4
8) Melden und Rapportieren	2	2	2	—	—	—	6
Übertrag	24	24	24	24	21	7	124

	Unterrichtsfächer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Total.
	Theoretische Fächer.	Stunden.						
9) Kenntnis der Artillerie und der Corps-Ausrüstung der Infanterie	—	—	—	—	—	3	3	6
10) Repetitionen und Prüfungen jeweils Sonntag Vormittag	—	—	—	—	—	—	—	—
11) Inspektion (3 halbe Tage)	—	—	—	—	14	14	—	—
	Übertrag	24	24	24	24	24	24	144

	Praktische Übungen.	Halbe Nachmilitäte.						
1) Exerzier- und Kommandierübungen	3	3	2	2	2	—	12	
2) Strässiren	3	3	2	2	2	—	12	
3) Sicherungsdienst	2	2	2	2	—	—	8	
4) Schießen mit Handfeuerwaffen, Distanzschüsse	1	1	1	1	—	—	4	
5) Kartenlesen im Terrain, Reconnoissances	—	—	—	—	4	6	10	
6) Feldpionierarbeit, Koch- und Lager-Einrichtung	—	—	2	2	1	1	6	
7) Turnen, Säbelschlagen, Revolververschissen. (Je den 2. Tag eine Stunde Nachmittags)	1	1	1	1	1	1	6	
8) Besichtigung der Kriegs-führer-werke und Geschütze	—	—	—	—	2	2	2	
9) Häusliche Arbeiten	2	2	2	2	2	—	10	
10) Inspektion	—	—	—	—	2	2	—	
	12	12	12	12	12	12	72	

Es ist selbstverständlich, daß die Unterscheidung zwischen theoretischen Lehrfächern und praktischen Übungen keineswegs eine sachliche Trennung von an und für sich zusammengehörendem Unterrichtsstoff zur Folge haben soll. So bilden z. B. die unter den praktischen Übungen aufgeführten Exerzier- und Kommandierübungen, sowie die Übungen im Strässiren und Sicherungsdienst einen wesentlichen Bestandtheil der unter den theoretischen Fächern aufgeführten Taktik und sollen beide so ineinander greifen und verschmolzen sein, daß beide, wenn auch der Seiteintheilung wegen getrennt aufgeführte Übungen, nur ein Ganzes bilden. Ebenso das Kartenlesen als theoretisches Fach und im Terrain, die Feldpionierübungen, theoretisch und praktisch, die Gewehrkennnis und das Schießen, die hinweiter zusammen in engster Beziehung zur Taktik stehen.

Indem wir auf den innern Zusammenhang dieser im Unterrichtsplane aufgeführten Unterrichts-Materien aufmerksam machen, betonen wir zugleich die Nothwendigkeit, diesen Zusammenhang beim Lehrgang auch im Auge zu halten. Dabei werden bezüglich der Ausdehnung des Unterrichts, sowie des Verfahrens bei demselben für alle Schulen folgende verbindliche Vorschriften aufgestellt.

A. Theoretische Fächer.

1. Taktik. In der Taktik soll zuerst eine fälsche Erläuterung der Exerzierreglemente gegeben werden. Zweck der verschiedenen Formen der Aufstellung; Zusammenhang der geschlossenen und geöffneten Formen; Übergang aus der einen in die andere. Wichtigkeit des Strässirgeschicktes. Aufgabe der untersten Grade. Volles taktisches Verständniß der Exerzierreglemente inclusive Battalions- und Strässirschule. Marsch. Vorbereitung zu demselben. Lager, Kantonemente, Bivouak; Auflärungs- und Sicherheitsdienst an der Hand des Dienst-Reglements.

Gefecht der verbündeten Waffen, jedoch in ganz kleinen Verhältnissen; über den Nahmen des Battalions hinaus soll nur gegangen werden zur Erläuterung des Regiments-Verbandes.

Es wird namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß Erläuterungen in die höhern Gebiete der Truppenführung und der strategischen Größerungen hier keineswegs am Platze sind.

2. Organisation. Kenntnis des Militär-Organisationsgesetzes; insbesondere: